



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 13 / 2019**

### **Sortenordnungsgebührentarif 2019 – SOR 2019**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes und des Pflanzgutgesetzes 1997 i.d.g.F.**

#### **Sortenordnung**

Auf Grund § 6 Abs 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



- (3) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2019 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,-- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
  2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden,
- so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

**§ 5** Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

**§ 6** Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

**§ 7** Der Sortengebührentarif 2019 (SOR 2019) tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SOR 2019 tritt der SOR 2018, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2017, außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr/ Einheit €
0		
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	77,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	179,10
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	114,10
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	70,60
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	52,30
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01006	Mahngebühr	40,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



## Gebühren Sortenordnung 2019

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Gebühr / Einheit €
<b>1</b>	<b>Sortenzulassung</b>		
13201	Antrag Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	ANLA	320,60
13202	Antrag Sortenzulassung Gemüsearten	ANGA	215,60
13203	Antrag auf Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG	26,50
13204	Jährliche Listung der Sorten	JGSO	26,50
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP	66,10
13206	Wertprüfungsbericht	PRÜB	226,40
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenzulassung	ANSV	104,50
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ	132,20
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	77,80
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC	48,90
13211	Änderung des Züchters	AECU	48,90
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ	48,90
<b>2</b>	<b>Registerprüfung (jährlich)</b>		
13220	Getreide außer Getreide-Hybride, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis außer Ölkürbis-Hybride, Rübsen	REG1	682,40
13221	Körnermais, Getreide-Hybride, Ölkürbis-Hybride	REG2	971,60
13222	Sonstige Landwirtschaftlichen Arten	REG3	439,90
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV	167,20
13228	Vorlaufende Registerprüfung bei Kartoffel	REGVK	202,50
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ	198,20
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB	
13226	Verlängerung der Sortenzulassung Landwirtschaftliche Arten	REG4	335,60
13227	Verlängerung der Sortenzulassung Gemüse	REG5	171,40
<b>3</b>	<b>Wertprüfung (jährlich)</b>		
13250	Wertprüfung: Sommergerste	WPG1	961,50
13273	Wertprüfung: Winterweizen	WPG5	1.212,40
13274	Wertprüfung: Bio-Winterweizen	WPG6	710,10
13251	Wertprüfung: Wintergerste	WPG2	893,70
13298	Wertprüfung: Wintertriticale	WPG8	893,70
13299	Wertprüfung: Sommerdurum	WPG9	893,70



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
13300	Wertprüfung: Winterdurum	WPG10	893,70
13289	Wertprüfung: Winterroggen	WPR19	978,20
13252	Wertprüfung: Hafer, Nackthafer	WPG3	810,20
13301	Wertprüfung: Sommerweichweizen	WPG11	810,20
13302	Wertprüfung: Dinkel	WPG12	810,20
13253	Wertprüfung: Körnermais	WPM4	1.776,50
13254	Wertprüfung: Faserpflanzen	WPF5	788,10
13283	Wertprüfung: Sojabohne	WPG17	867,50
13284	Wertprüfung: Ölkürbis	WPK18	940,50
13287	Wertprüfung: Winterbraugerste	WPG4	554,30
13288	Wertprüfung: Sommerroggen	WPG7	622,70
13303	Wertprüfung: Sommertriticale	WPG13	622,70
13279	Wertprüfung: Winter- und Sommerkörnerapps	WPR15	1.414,10
13280	Wertprüfung: Sonnenblume	WPS16	1.211,00
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6	907,50
13290	Wertprüfung: Ital. Raygras und Rotklee	WPI20	907,50
13256	Wertprüfung: Großsamige Leguminosen	WPL7	599,00
13257	Wertprüfung: Beta-Rüben	WPR8	1.281,80
13258	Wertprüfung: Kartoffel	WPK9	1.109,20
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10	607,30
13260	Sorten von Wintergerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11	385,00
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12	485,20
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13	672,70
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14	544,80
13261	Wertprüfung: Sonstige Pflanzenarten	WPS12	462,70
13262	Sonstige Merkmale (z.B. Resistenzprüfung auf Nematoden) und Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13	Gemäß Aufwand



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
<b>4</b>	<b>Vergleichsprüfung (jährlich)</b>		
13263	Vergleichsprüfung: Sommerroggen	VGS12	311,20
13304	Vergleichsprüfung: Sommertriticale	VGG5	311,20
13264	Vergleichsprüfung: Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1	480,90
13278	Vergleichsprüfung: Winterweizen	VGG4	606,40
13265	Vergleichsprüfung: Wintergerste	VGG2	447,20
13305	Vergleichsprüfung: Wintertriticale	VGG6	447,20
13306	Vergleichsprüfung: Sommerdurum	VGG7	447,20
13307	Vergleichsprüfung: Winterdurum	VGG8	447,20
13291	Vergleichsprüfung: Winterroggen	VGR15	489,40
13266	Vergleichsprüfung: Hafer, Nackthafer	VGG3	405,00
13308	Vergleichsprüfung: Sommerweichweizen	VGG9	405,00
13309	Vergleichsprüfung: Dinkel	VGG10	405,00
13267	Vergleichsprüfung: Silomais	VGM4	907,70
13292	Vergleichsprüfung: Körnermais	VGM16	932,60
13293	Vergleichsprüfung: Körnerhirse und -sorghum	VGM17	821,90
13268	Vergleichsprüfung: Faserpflanzen	VGf5	442,50
13285	Vergleichsprüfung: Sojabohne	VGG13	513,20
13286	Vergleichsprüfung: Ölkürbis	VGK14	556,80
13281	Vergleichsprüfung: Winter- und Sommerkörnerraps	VGR10	742,00
13282	Vergleichsprüfung: Sonnenblume	VGS11	635,80
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Anlagejahr)	VGf6	303,40
13294	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte (Hauptertragsjahr)	VGf18	463,80
13295	Vergleichsprüfung: Ital. Raygras und Rotklee	VGf19	463,80
13297	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen nach letztjähriger Überwinterung	VGf21	231,80
13270	Vergleichsprüfung: Großsamige Leguminosen	VGL7	300,10
13271	Vergleichsprüfung: Beta-Rüben	VGR8	672,70
13272	Vergleichsprüfung: Kartoffel	VGK9	499,30



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Gebühr / Einheit €
<b>5</b>	<b>Autorisierung</b>		
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT	1.348,60
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT	1.348,60
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER	113,70
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER	113,70
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER	56,90
13320	Mängelbehebung im Autorisierungsverfahren für zusätzlich anfallende Tätigkeiten zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Agenden: für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	MÄBA	77,80

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**